

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 44/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

See-Krankenkasse,
Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1. ... ,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8.,
9.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,
16.,
17.,
18.,
19. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
20. See-Pflegekasse,
vertreten durch die gemeinsame Geschäftsführung der
See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse,
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg,
21. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
22.,
23.,
24.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r c h t o l d**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:



Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Klägerin sowie der Beigeladenen zu 2. bis 18. und 22. bis 24. für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 18. Mai 2005 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerdebegründungsfrist nicht eingehalten ist. Die Beklagte hat darüber hinaus in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Urteil des LSG ist der Beklagten mit Empfangsbekenntnis am 10. Juni 2005 zugestellt worden. Sie hat gegen die Nichtzulassung der Revision am 7. Juli 2005 ohne Begründung Beschwerde eingelegt und am 11. August 2005 per Telefax eine Begründung des Rechtsmittels übersandt. Auf den Hinweis des Senats vom 15. August 2005, dass die Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde am 10. August 2005 abgelaufen ist, hat die Beklagte am 30. August 2005 - ebenfalls per Telefax - "Wiedereinsetzung gemäß § 27 SGB X" beantragt und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, der zuständige Abteilungsleiter der Mitglieder- und Beitragsabteilung habe nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub am 8. August 2005 schriftlich verfügt, dass die von ihm mit dem Datum 10. August versehene und im Original unterschriebene Beschwerdebegründung bis spätestens Mittwoch, 10. August, dem Bundessozialgericht (BSG) übersandt werden solle. Die Verfügung und der Text der Beschwerdebegründung seien der Gruppenleiterin in der Mitglieder- und Beitragsabteilung A. W. in einer roten Mappe mit Aufschrift "Eilt!" über die hausinterne Umlaufpost zugeleitet worden, von der (nicht vertretungsbefugten oder bevollmächtigten) Bediensteten jedoch zunächst übersehen worden. Nachdem sie ihr Versäumnis entdeckt habe, habe die Bedienstete die Beschwerdebegründung am 11. August um 14.04 Uhr dem Gericht per Fax übersandt.



- 4 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Frist endete damit vorliegend am 10. August 2005 (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG) und konnte durch den Eingang des Schriftsatzes vom 10. August 2005 beim BSG erst am Folgetag nicht gewahrt werden.
- 5 Der Beklagten kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 67 SGG nicht gewährt werden. Zwar hat sie innerhalb der am 11. September 2005 endenden Frist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses am 11. August 2005 die versäumte Rechtshandlung nachgeholt (Abs 2 Satz 3 aaO) und mit per Fax übersandtem Schriftsatz vom selben Tag am 30. August 2005 den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt (Abs 2 Satz 1 aaO), doch hat sie - was ebenfalls zwingend erforderlich gewesen wäre - nicht auch schlüssig diejenigen Tatsachen vorgetragen und durch präsente Beweismittel glaubhaft gemacht, aus denen sich ihre schuldlose Verhinderung ergeben soll (Abs 2 Satz 2 aaO).
- 6 Ebenso wie Prozessbevollmächtigte müssen auch die vertretungsberechtigten Vertreter von Behörden sinngemäß diejenigen Rechtsgrundsätze beachten, die die oberstgerichtliche Rechtsprechung für die Wahrung und Überwachung der Beschwerdebegründungsfrist entwickelt hat (vgl BVerwG vom 14. Februar 1992, 8 B 121/91, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 176). Die Begründung hätte demnach in Fällen der vorliegenden Art bis längstens 11. September 2005 auch darlegen müssen, dass kein Organisationsfehler vorliegt, dh dass alle Vorkehrungen dafür getroffen waren, die nach vernünftigem Ermessen die Nichtbeachtung von Fristen auszuschließen geeignet sind und dass durch regelmäßige Belehrung und Überwachung der Bürokräfte für die Einhaltung der Anordnungen über die Notierung und Kontrolle von Fristen Sorge getragen war (BFH vom 4. Mai 2004, VII B 54/03, juris-Nr: STRE200450806 RdNr 11). Die Beklagte hat jedoch zu keinem Zeitpunkt Angaben darüber gemacht, ob und wie bei ihr eine wirksame Ausgangskontrolle geschaffen ist bzw daher das Versehen ihrer Bediensteten dennoch unentdeckt geblieben wäre. Sie hat weder vorgetragen, dass bei ihr neben dem Fristenkalender ein hiermit kontinuierlich abzugleichendes Postausgangsbuch geführt wird, noch dass im Fristenkalender eingetragene Rechtsmittelfristen erst mit dem Zeitpunkt gelöscht werden, zu dem die Sendung zumindest postfertig gemacht worden ist und sich ihr Vertreter ab diesem Zeitpunkt (!) auf sonst zuverlässiges Personal berufen durfte, noch dass im Einzelfall ausnahmsweise von der Führung eines Fristenkontrollbuches abgesehen werden durfte und der Postausgang (!) durch eine eindeutige Weisung an die Hilfskraft sichergestellt war (vgl insgesamt BFH vom 7. Dezember 1988, X R 80/87, BFHE 155, 275 mwN; ebenso BSG vom 15. Januar 1993, 6 BKa 35/91, juris-Nr: KSRE038853418)
- 7 Hiervon unabhängig darf das BSG gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Die Beklagte beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 9 Die Begründung genügt auch diesen Anforderungen nicht. Die Beklagte hat zwar die Fragen formuliert,
- "ob die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge von Arbeitnehmern auf Fährschiffen der Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen."
- 10 Es kann unerörtert bleiben, ob es sich hierbei um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage handelt. Jedenfalls fehlt es nämlich an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problemlagen. Hierzu hätte die Beklagte aufzeigen müssen, welchen Weg der Nachprüfung das Revisionsgericht bei Zulassung der Revision einschlagen müsste und welcher Schritt hierbei jeweils gerade eine Entscheidung über die von ihr als grundsätzlich angesehenen "Fragen" notwendig macht (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient nämlich der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48), nicht hingegen der lediglich abstrakten Klärung von Rechtsfragen (vgl BFH vom 28. April 1972, III B 40/71, BFHE 105, 335). Nur im konkreten Rahmen der tragenden Entscheidung von entscheidungserheblichen Rechtsfragen im konkreten Streitfall ist die angestrebte Entscheidung daher geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 31). Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage kann auch nicht dargelegt werden, denn nach dem Vortrag in der Beschwerdebegründung ist entscheidend die Frage, ob eine Satzungsregelung der Beklagten die Beitragspflicht für bestimmte Zuschläge, soweit sie Arbeitnehmern auf Fährschiffen gezahlt werden, anordnet und nicht die von jeder konkreten rechtlichen Einordnung gelöste Frage, ob bestimmte Zuschläge bei Arbeitnehmern auf Fährschiffen beitragspflichtig sind.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)